
Satzung

TU Darmstadt Schauspielstudio e.V.
Stand 06. September 2022



§1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen "TU Darmstadt Schauspielstudio", kurz "TUD Schauspielstudio" und hat seinen Sitz in Darmstadt. Der Verein wird in das Vereinsregister in Darmstadt eingetragen und erhält sodann den Zusatz "eingetragener Verein" bzw. "e.V".

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) das Proben und Aufführen von Theaterstücken
 - (b) das Fördern der Mitglieder beim Erlernen der Fähigkeiten zum Theaterspielen, z.B. durch Übungen, Seminare, Fortbildungskurse
 - (c) das Erwecken von Interesse bei Zuschauern an den darstellenden Künsten

Das allgemeine Interesse an Literatur und Theaterkultur hat aufgrund einer Werteverstärkung in den letzten Jahren stark nachgelassen. Die darstellenden Künste bereichern und prägen das gesellschaftliche Leben jedoch seit der griechischen Polis. In Anbetracht dieser Entwicklung unserer Gesellschaft bedarf es kultureller Veranstaltungen auch im studentischen Bereich.

Durch ein direktes Erleben von Kultur kann das aktive Interesse an Kunst, Kultur, Lesen und Interpretation geweckt werden. Daher sollte das kulturelle Angebot für die Studierendenschaft an der TU Darmstadt und alle weiteren Interessierten vergrößert werden. Kultur und Theaterstücke sollten auch von Studierenden mit Studierenden für Studierende gemacht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung und Förderung eines Bildungs- und Informationsauftrages im kulturellen Bereich, im Sinne des vorigen Abschnitts. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Parteipolitische Zwecke gehören nicht zu den Zielen des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern¹, außerordentlichen Mitgliedern², Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

¹Intern referenziert als "aktive Mitglieder"

²Intern referenziert als "passive Mitglieder"

§4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben. Die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen³. Der Vorstand überzeugt sich hierfür, dass Antragstellende Interesse am Vereinsleben und der Theaterarbeit zeigen. Der Aufnahmeantrag ist innerhalb von zwei Wochen durch den Vorstand anzunehmen oder begründet abzulehnen. Ablehnungsgründe werden abschließend in den Statuten präzisiert.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
4. Die Differenzierung zwischen der außerordentlichen und der ordentlichen Mitgliedschaft wird in den Statuten geregelt.

§4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinslöschung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung⁴ des Austrittswilligen an den Vorstand.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung:

- (a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins durch den Beschluss des Vorstandes,
 - (b) bei Zahlungsverzug von drei Monaten trotz wiederholter schriftlicher Zahlungsaufforderung oder Mahnung durch den Vorstand, sowie
 - (c) mit Begründung per Zweidrittelmehrheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei gesetzwidrigem Verhalten, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühr, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind über das laufende Geschäftsjahr hinaus entrichtete Mitgliedsbeiträge.

³elektronische Form genügt dem Schriftzwang

⁴elektronische Form genügt dem Schriftzwang

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
2. die ihnen übertragenen Aufgaben pflichtgemäß zu erfüllen
3. sich an die Statuten und die Satzung zu halten.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle anderen Mitglieder können entsprechend der Regelung in den Statuten an den Veranstaltungen teilnehmen. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern in den Statuten nicht anders geregelt. Nur ordentliche Mitglieder können eine Rolle in einem Schauspiel übernehmen. Ausnahmen werden durch den Vorstand geregelt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand

die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet durch schriftliche Einladung mit mindestens zweiwöchiger Frist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich statt und kann aus wichtigen Gründen durch schriftliche Bekanntmachung an die Mitglieder durch den Vorstand oder durch ein ordentliches Mitglied einberufen werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands bzw. ein vom Vorstand benanntes ordentliches Mitglied.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, es sei denn, Gesetz oder Satzung bestimmen Gegenteiliges.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand
4. Mitglieder können andere Personen oder Mitglieder zur Ausübung einzelner Mitgliedschaftsrechte für eine Mitgliederversammlung bevollmächtigen (Stellvertretung). Die Bevollmächtigung hat elektronisch über offizielle vereinsinterne Infrastruktur an alle Vereinsmitglieder oder schriftlich zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Das Protokoll kann im Protokollbuch eingesehen werden.
6. Die Mitgliederversammlung findet in Darmstadt statt.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Ist diese nicht gegeben, so gilt die Mitgliederversammlung als beendet. Eine Wiederholungsversammlung ist frühestens zehn, spätestens dreißig Tage danach durch erneute schriftliche Einladung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
8. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung endet zweieinhalb Stunden nach dem angekündigten Anfang selbiger. Falls vor Beginn der Versammlung Wahlen zu Vereinsorganen⁵ Teil der Tagesordnung sind, verlängert sich diese Zeit um eine halbe Stunde auf drei Stunden. Wenn mindestens eine halbe Stunde vor

⁵Vorstand, Kassenwart, Revisor

Ende dieser Frist eine Verlängerung beantragt wird und von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der zu Versammlungsbeginn stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt wird, kann diese Frist um bis zu einer weiteren Stunde, also auf dreieinhalb, bzw. vier Stunden verlängert werden.

§8 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerrufbar, zwischen den Geschäftsjahren allerdings nur bei grober Pflichtverletzung. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss bei der Abwahl des alten Vorstands ein neuer Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl des alten Vorstands ist möglich.
2. Der Vorstand umfasst drei Personen sowie den Kassenwart. Bei allen Versammlungen ist ein Protokollant vom Vorstand zu benennen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenparität muss die Entscheidung an die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung übertragen werden.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte sorgfältig und satzungsgemäß zu führen.
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB⁶ besteht aus den in §8.2 dieser Satzung genannten Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt Rechtsgeschäfte, wie in den Statuten festgelegt, durchzuführen.
6. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften (§§665 - 670 BGB) entsprechende Anwendung.
7. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zusätzlich einen Kassenwart, der die Finanzgeschäfte des Vereins führt. Der Kassenwart wird mit seiner Wahl ebenfalls Vorstandsmitglied und erhält alle Rechte und Pflichten eines solchen. Ein Mitglied darf in Folge nur dreimal zum Kassenwart gewählt werden. Dies dient einer besseren Kontrolle der Finanzen des Vereins.
8. Ebenso wählt die Mitgliederversammlung einen Revisor, der die Finanzverwaltung des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr unmittelbar prüft und nach Abschluss der Revision auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Sollte der amtierende Kassenwart nicht wiedergewählt werden, so ist der neu gewählte Kassenwart automatisch der Revisor des ausscheidenden Kassenwarts.

§9 Finanzierung

Eine Mitgliedsgebühr kann durch einstimmigen Beschluss in der Mitgliederversammlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres geändert werden. Befreiungen von Gebühren und Beiträgen sind möglich. Die Höhe der Mitgliedsgebühr und eventuelle Befreiungen werden in den Statuten festgelegt.

§10 Satzung, Statuten und Änderungen

Statuten werden geändert, wenn die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist und eine zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden und durch Vollmacht Vertretenen den Änderungen zustimmt.

Die Satzung wird geändert, wenn die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist und eine drei Viertel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden und durch Vollmacht Vertretenen den Änderungen zustimmt.⁷

⁶Vertretungspflicht und -Recht des Vorstands

⁷Entsprechend §33 BGB

Bei jeder Änderung an Satzung oder Statuten muss die Absicht der Änderung mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt werden, sowie die zu treffenden Entscheidungen über offizielle elektronische Infrastruktur des Schauspielstudios mindestens 10 Tage im Voraus bekanntgegeben werden. Anpassungen des Textes innerhalb der Mitgliederversammlung sind nur möglich, sofern die ursprünglich angekündigte Idee durch diese Anpassungen unberührt bleibt.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch drei Viertel Mehrheit eines entsprechenden Beschlusses auf der Mitgliederversammlung möglich. Bevollmächtigungen sind nicht möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Vereinigung von Freunden der technischen Universität zu Darmstadt e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Änderungsverlauf

- Darmstadt, den 3. April 2002
- überarbeitete Version vom 25. Mai 2010
- überarbeitete Version vom 29. Januar 2019 (Autoren: Effi Stolze, Roland Johannes, Tobias S. Keller.)
- überarbeitete Version vom 13.04.21
- 06.09.2022 (Änderung an §3)

Statuten

TU Darmstadt Schauspielstudio e.V.
Stand 06. September 2022



§1 Art der Mitgliedschaft

1. Ein neu aufgenommenes Mitglied erhält die ordentliche Mitgliedschaft.
2. Wenn ein Mitglied innerhalb von zwei aufeinander folgenden Quartalen weniger als zwei Mal pro Monat bei Theatertreffen anwesend ist, wird es zum außerordentlichen Mitglied. Ist es in diesem Zeitraum häufiger als zwei Mal pro Monat bei Theatertreffen anwesend, wird es zum ordentlichen Mitglied.
3. Als Theatertreffen zählen die Theater-Übungen & -Versammlungen, sowie Proben von offiziellen Produktionen und ähnliche offizielle Vereinsaktionen.
4. Der Mitgliedsstatus kann sich ebenfalls ändern, wenn ein anderer Grund, der in den Statuten erwähnt ist, diesen Statuswechsel erwirkt.
5. Ein Mitglied kann auf eigenen Antrag trotz Anwesenheit außerordentlich werden bzw. bleiben
6. Der Vorstand entscheidet über den Zustandswechsel eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit und muss die vorherigen Regeln zu Rate ziehen. Dem Vorstand bleibt dabei die Möglichkeit Mitglieder, die sich besonders für den Verein engagieren, als ordentliches Mitglied zu definieren.
7. Das Mitglied ist über eine Änderung des Mitgliedsstatus zu informieren.
8. Sofern ein Mitglied ausgetreten ist, wird bei Wiedereintritt der Status zum Zeitpunkt des Austritts als „ordentliches Mitglied“ bzw. „außerordentliches Mitglied“ weitergeführt. Das Anwesenheitskonto bleibt bestehen.

§2 Mitgliedsgebühr

Die Mitgliedsgebühr beträgt jährlich für

1. ordentliche und außerordentliche Mitglieder 6 €
2. Fördermitglieder mindestens 60 €.

Die Mitgliedsgebühr für Ehrenmitglieder entfällt. Die Mitgliedsgebühr ist im ersten Kalenderquartal zu entrichten.

Bei Nichtbezahlen der Mitgliedsgebühr wird wie folgt gemahnt:

- 1. Mahnung Anfang April
- 2. Mahnung Anfang Mai mit 3 € Mahngebühr
- Ist bis Ende Juni die Mitgliedsgebühr nicht bezahlt, so wird die Mitgliedschaft beendet.

Bei Eintritt in den Verein ist die Mitgliedsgebühr für das laufende Jahr spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Mitgliedschaft zu entrichten. Bei Eintritt im letzten Kalenderquartal muss die Mitgliedsgebühr für das laufende Jahr nicht entrichtet werden. Wird die erste Mitgliedsgebühr nicht bis 4 Wochen nach Fälligkeit entrichtet, so wird die Mitgliedschaft ohne zusätzliche Mahnung beendet.

§3 Eintritt zu Veranstaltungen

1. Der Eintritt ist gestaffelt in normal und ermäßigt (Studenten, Schüler, Auszubildende, Rentner, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte, freiwillige soziale Dienste).
2. Die Staffelung des Eintrittes kann an die Spielstätte angepasst werden
3. Die Höhe wird durch Vorstandsbeschluss oder die Mitgliederversammlung festgelegt. Hierzu sollen die Vorschläge im Finanzplan der Produktion berücksichtigt werden.

§4 Freier Eintritt zu Veranstaltungen für Mitglieder

entfernt

§5 Rechtsgeschäfte einzelner Mitglieder und des Vorstands

Investitionen sind Ausgaben, die im Namen des Vereins getätigt werden. Die Summe der Investitionen durch eine einzelne Person während eines Kalenderquartals über Beträge

1. bis 100€ bedürfen der Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied,
2. zwischen 100€ und 500€ bedürfen der Zustimmung des Vorstandes gemäß §8 der Satzung,
3. über 500€ bedürfen der Zustimmung durch die einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung.
4. Jedes Ressort kann je Kalenderquartal über Beträge in Summe bis 100€ verfügen für Ausgaben, die eindeutig diesem Ressort zugeordnet werden können und nicht zu einer Produktion gehören.⁸ Hierbei bedarf es der Zustimmung per einfacher Mehrheit der Ressortversammlung oder der Ressortleitung. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann diese Regelung quartalsweise pro Ressort aufheben.
5. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand für explizite Vorhaben eine Vollmacht erteilen, in welcher der genaue Verwendungszweck zu nennen ist.

§6 Finanzplan

1. Jeder Produktion muss ein Finanzplan zugeordnet sein. Der Finanzplan enthält alle zu erwartenden Kosten (Kostüme, Bühnenbild, Lizenzkosten, Technik, Öffentlichkeitsarbeit, usw.).
2. Der Finanzplan muss in der Mitgliederversammlung genehmigt sein, bevor Ausgaben getätigt oder Verträge unterschrieben werden.
3. Der Finanzplan strukturiert die Ausgaben einer Produktion und die Mitglieder können über die ihnen zugeordneten Mittel verfügen. Die Ausgaben müssen einzelnen Mitgliedern zugeordnet sein. Benötigt ein Mitglied mehr Mittel als im Finanzplan zugeordnet, so besteht die Möglichkeit, nicht verbrauchte Mittel von einer anderen Stelle innerhalb des Finanzplans zu seinen Gunsten zu verschieben oder weitere Mittel beim Vorstand gemäß §5.1, §5.2 oder §5.3 genehmigen zu lassen.
4. Das Gesamtvolumen setzt sich aus *zweckgebundenen*- und *freien Mitteln* zusammen und darf zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein als die freien Finanzmittel des Vereins. Dabei sind noch offene Rechnungen von Gläubigern des Vereins, sowie andere laufende Produktionen mit ihren Finanzplänen zu berücksichtigen.
5. Der Finanzplan kann während einer Produktion geändert werden, solange das Volumen der freien Mitteln nicht erhöht wird. Ausgaben, die über dieses Volumen hinausgehen, müssen zusätzlich wie in §5.1, §5.2 oder §5.3 genehmigt sein.
6. Zweckgebundene Mittel (z.B. Lizenzkosten, Mieten, Mindestabgaben, etc.) sind im Finanzplan gesondert zu kennzeichnen und nur für den benannten Zweck aufzubringen.⁹
7. Alle betroffenen Mitglieder müssen über Änderungen im Finanzplan in Kenntnis gesetzt werden!

⁸z.B. Werkzeug für Bühne, Kabel für Technik, Nähnadeln für Kostüme.

⁹Dadurch soll verhindert werden, dass bei der freien Verteilung von Mitteln Fixkosten übersehen werden.

§7 Interne Abstimmungen

Es gibt interne Abstimmungen. Diese betreffen z.B. die Stückauswahl, Veranstaltungstermine, Veranstaltungsorte, etc. Für eine interne Abstimmung ist eine Ankündigung mit Vorschlagsliste mindestens fünf Tage vorher erforderlich. Diese Ankündigung ist auch in Schriftform über offizielle Infrastruktur des Vereins an alle Mitglieder zu verbreiten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, es sei denn eine hiervon abweichende Regelung wird an anderer Stelle genannt.

Für einen Beschluss in einer internen Abstimmung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abgabe der Stimme ist auch in Vertretung oder in Schriftform über offizielle Infrastruktur des Vereins zulässig.

§8 Ressorts

1. Der Verein ist in mehrere Ressorts¹⁰ aufgeteilt. Die Aufteilung der Ressorts obliegt dem Vorstand und teilt das Aufgabenspektrum ein.
2. Mitglieder sind einem oder mehreren Ressorts zugeordnet. Diese Zuordnung kann vom Mitglied selbst geändert werden. Die Mitarbeit in einem Ressort ist unabhängig der Zugehörigkeit möglich.
3. Ressorts können sich selbst organisieren. Dazu dienen Ressortversammlungen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder des Ressorts anwesend sind. Stimmberechtigt in Ressortversammlungen ist man, wenn man mindestens 4 Wochen Mitglied in diesem Ressort ist.
4. Die Ressortversammlung kann einen oder bis zu drei Stellvertreter (Ressortleitung) für dieses Ressort mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder in diesem Ressort bestimmen oder absetzen. Die Ressortleitung kann Entscheidungen für das Ressort mit einfacher Mehrheit treffen und über die Mittel des Ressorts verfügen.
5. die Ressorts erstatten bei jeder Mitgliederversammlung kurzen Bericht

§9 Rollenbesetzung, Abgabe der Rolle, Aufgabenverteilung

1. Produktionen werden durch einzelne Mitglieder dem Verein vorgeschlagen oder in vereinsinternen Abstimmungen gewählt. Wer bei der Abstimmung für das Stück gestimmt hat, ist angehalten bei diesem mitzuwirken.
2. Die Verantwortlichen für eine Produktion (Regie) werden per vereinsinterner Abstimmung bestimmt. Die Regie setzt Probentermine fest. Dabei sollen die Präferenzen aller Mitwirkenden berücksichtigt werden.
3. Nach Auswahl des Stückes werden alle Rollen und Aufgaben angeboten. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, sich darauf zu bewerben. Die Bewerbungsphase muss mindestens zwei Wochen lang sein. Die Entscheidung für eine Rolle bzw. Aufgabe ist nach Zusage verbindlich. Geplante Abwesenheiten, die mit den Vorgaben kollidieren, müssen bei Bewerbung genannt werden. Der Monat vor der Premiere ist dabei besonders wichtig.
4. Falls kein Ensemble zustande kommt kann das Stück wieder durch interne Abstimmung abgesetzt werden.
5. Teilnahme am Probenbetrieb & Pünktlichkeit
 - (a) Anwesenheit und Teilnahme bei allen zugesagten Proben ist verpflichtend. Eine Absage von Probenterminen muss mindestens zwei Wochen im Voraus passieren. Eine Absage aus wichtigem Grund ist auch kurzfristig zulässig.
 - (b) Bei Probenterminen weniger als zwei Wochen vor der Premiere ist eine Absage nur aus wichtigem Grund zulässig.

¹⁰Die aktuelle Liste der Ressorts kann dem internen Verwaltungssystem entnommen werden.

-
- (c) Bei einer Verspätung ist die Regie oder zuständige Person zu benachrichtigen.

Die Verspätungsdauer, ab der eine Benachrichtigung notwendig ist, muss mindestens fünf Minuten betragen und kann von der Regie oder der zuständigen Person für je Probestermin festgelegt oder die ganze Regel außer Kraft gesetzt werden.

- (d) Bei zu geringer Anwesenheit oder häufiger Verspätung kann die Rolle oder der Posten neu besetzt werden.

6. Konsequenzen bei Verstoß gegen §9.5

- (a) Bei Ausfall oder wiederholtem Verstoß gegen §9.5 muss das Mitglied bei folgenden Produktionen nicht bei der Rollenvergabe berücksichtigt werden.
- (b) Dem Vorstand bleibt es frei, das Mitglied ebenfalls bei der Vergabe von Freikarten oder freiem Eintritt auszuschließen, die Rückgabe nicht eingelöster Freikarten zu fordern oder wahlweise nur eine Verwarnung auszusprechen.
- (c) Das Recht der Mitgliederversammlung gegen einen schweren Verstoß gegen §9.5 im Rahmen von §4.2.1c der Satzung (Grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins) vorzugehen, bleibt hiervon unberührt.
- (d) Es sollen keine Strafen angewendet werden, falls nachweislich ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. gesundheitliche Probleme)

§10 Beschlussbuch

Alle Beschlüsse über Regelungen, die von längerer Gültigkeitsdauer sind, sind in einem Dokument (Beschlussbuch), nach Jahr sortiert, festzuhalten.

Dieses Dokument dient der Übersicht über alle Beschlüsse und umfasst alle aktuell gültigen Beschlüsse aus Mitgliederversammlungen sowie Vorstandsentscheidungen, die Regelungen im oben genannten Sinne betreffen und kann auch elektronisch geführt werden.

Änderungsverlauf

- Darmstadt, den 3. April 2002
- überarbeitete Version vom 29. Januar 2015
- überarbeitete Version vom 21. Dezember 2018 (Autoren: Effi Stolze, Roland Johannes, Tobias S. Keller).
- 06.09.2022 (Entfernung von §4)